

Allgemeine Geschäftsbedingungen – eza! Service GmbH – Unternehmen

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der eza! Service GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sollte es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmen handeln, so gelten diese Bedingungen als angenommen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den speziellen Bedingungen der eza! Service GmbH für bestimmte Lieferungen, Leistungen und Angebote, gehen die speziellen Bedingungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Bei Widerspruch dieser AGB mit speziellen AGB einer bestimmten Dienstleistung, gehen letztere den allgemeinen Bedingungen vor.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der eza! Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung der eza! Service GmbH beim Vertragspartner zustande.

Die Leistung der eza! Service GmbH kann durch Einsendung eines vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Angebotes und/oder Anmeldung, adressiert an die eza! Service GmbH oder Online über die Homepage erfolgen, wodurch der Auftragnehmer die eza! Service GmbH als seinen Vertragspartner anerkennt.

Die Auftragsannahme gilt erst mit Eingang bei der eza! Service GmbH als beim Dienstleister/Veranstalter zugegangen und ist bis zur Zulassung aber längstens bis einen Monat vor der Dienstleistung/Veranstaltung für den Auftragnehmer bindend. Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird der Auftragnehmer schriftlich benachrichtigt.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die jeweils gültige Fassung der Teilnehmerrichtlinien der eza! Service GmbH und die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte an. Auf schriftliche Anfrage werden diese Dokumente gerne übersandt.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die Mitarbeiter der eza! Service GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Es werden seitens der eza! Service GmbH nur schriftliche Willenserklärungen bearbeitet. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit der eza! Service GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die diese Schriftform erfüllenden Dokumente können auch per Telefax oder E-Mail an die eza! Service GmbH übermittelt werden.

Im Falle von Namens- oder Firmenänderungen sind diese unverzüglich der eza! Service GmbH mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung oder auf Leistungen von der eza! Service GmbH besteht nicht.

Werden Rechnungen auf Wunsch der Vertragspartner an einen Dritten adressiert, so wird das bestehende Vertragsverhältnis dadurch nicht berührt.

3. Wirtschaftlicher Träger, Organisation und Veranstalter

Ist die eza! Service GmbH, Burgstraße 26, 87435 Kempten (Allgäu)

4. Namensveröffentlichung, Datenspeicherung

Mit Übersendung seines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages/Leistung/Teilnahme an einer Veranstaltung erteilt der Einsender/Teilnehmer gegenüber der eza! Service GmbH seine Zustimmung mit der Veröffentlichung seines Namens und/oder seiner Firma, mit der Verwendung bzw. Verarbeitung von allen Daten, die er der eza! Service GmbH mitgeteilt hat, sowie mit der Erstellung und Verwendung von Bilddokumentationen der Leistung/Veranstaltung, die u.a. den Einsender/Teilnehmer zeigen, wobei die Urheberrechte ausschließlich bei der eza! Service GmbH liegen. Ebenso erteilt er seine Zustimmung mit der Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller Daten, die er der eza! Service GmbH mitgeteilt hat, einschließlich Bild-Dokumentationen, die den Einsender/Teilnehmer abbilden, auf einem magnetischen, optischen und/oder elektronischen Medium durch die eza! Service GmbH und der Energie- und Umweltzentrum Allgäu gemeinnützige GmbH.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der eza! Service GmbH 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung und erfolgt diese Zulassung erst vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erst mit Gutschrift der sämtlichen dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Gebühren etc. wird die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung der eza! Service GmbH rechtswirksam (=aufschiebende Bedingung).

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die eza! Service GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag nach Einlösung dem Konto der eza! Service GmbH gutgeschrieben ist.

Der Vertragspartner der eza! Service GmbH ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

6. Haftung und Verjährung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und von der Art der Pflichtverletzung, einschl. unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der eza! Service GmbH vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die eza! Service GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, wegen von Dritten erlittenen Schäden sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der eza! Service GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Der Haftungsausschluss bezieht sich ausdrücklich auch auf Schäden, die aufgrund fehlerhafter Daten und/oder Berechnungsfehler entstehen.

Soweit die Haftung von der eza! Service GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der eza! Service GmbH.

Ansprüche der Vertragspartner gegen die eza! Service GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens der eza! Service GmbH bzw. nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten von der eza! Service GmbH oder des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen die eza! Service GmbH wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der eza! Service GmbH, eines gesetzlichen Vertreters der eza! Service GmbH oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Die eza! Service GmbH übernimmt für den Inhalt von Beratungen/Energieberatungen Dritter, die im eza!-Haus, in einer seiner Beratungsstellen, auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen und Orten stattfinden, keinerlei Haftung.

7. Rücktritt/Stornierung/Änderungen

Die eza! Service GmbH kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn Angaben des Vertragspartners falsch waren, Voraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn das in Ziffer 5 Satz 1 niedergelegte Zahlungsziel mehr als 7 Kalendertage überschritten ist. Dabei entstehen für den Vertragspartner von der eza! Service GmbH Folgekosten die dem jeweils abgeschlossenen Vertrag im Einzelnen zu entnehmen sind.

Die eza! Service GmbH behält sich das Recht vor eine Veranstaltung abzusagen, insbesondere, wenn die jeweils von der eza! Service GmbH bekannt gegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Die eza! Service GmbH behält sich weiter das Recht vor die gesamte Veranstaltung oder einzelne Teile räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder zu ändern. Bei einer kompletten Stornierung der Veranstaltung werden, es sei denn es liegt höhere Gewalt vor, die bereits gezahlten Teilnahmegebühren zurückerstattet oder nach Wahl der eza! Service GmbH eine Gutschrift ausgestellt, die für die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung der eza! Service GmbH eingelöst werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der eza! Service GmbH.

Den jeweiligen Vertragspartner steht ein gegenseitiges Kündigungsrecht hinsichtlich laufender Verträge zu. Die Kündigungsfrist beträgt – soweit nicht einzelvertraglich etwas anders vereinbart wurde – drei Monate zum Jahresende.

8. Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge, Dokumentationen und sämtliche sonstige dem Kunden überlassene Daten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der eza! Service GmbH und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden; es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung der eza! Service GmbH bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt werden. Photographien sind unter Berücksichtigung der Rechte Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet.

Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt die eza! Service GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

9. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht hierauf, sofern nicht nachweislich mündlich eine anderslautende Einigung erzielt wurde. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung durch Fax-Schreiben oder E-Mail erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

Für die Rechtsbeziehung aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den gewünschten Regelungsinhalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

eza! Service GmbH

Telefon 0831 960286 - 10

info@eza-allgaeu.de.eu

Spezielle AGBs Klimabündnis Allgäu | eza! Service GmbH

11. Zahlungsbedingungen

Mit Annahme des Antrages auf Aufnahme in das Klimabündnis Allgäu entsteht ein einmaliger Einstiegspreis entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste. Zusätzlich ist kalenderjährlich ein Jahresbeitrag entsprechend der Unternehmensgröße zu entrichten. Es ist vereinbart, dass die Entwicklung des Jahresbeitrages durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland bestimmt wird. Steigt oder fällt dieser im Verlauf eines Kalenderjahres, so ändert sich der Jahresbeitrag des Folgejahres um die prozentuale Indexänderung zwischen Beginn und Ende des dem Folgejahr vorausgegangenen Jahres, ohne dass es einer Erklärung bedarf.

Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die detaillierten Preise sind in der „Bündnis-Partner – Beitrittserklärung“ beschrieben. Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags wird je nach Mitarbeiteranzahl festgelegt.

Der Einstiegspreis und der aktuelle Jahresbeitrag erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer. Die eza! Service GmbH ist berechtigt, den Jahresbeitrag für Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus einseitig zu erhöhen, falls deren Kosten, z. B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und anderer vom Unternehmensgegenstand gedeckter Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind. Dem Bündnis-Partner steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht der Bündnis-Partner von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei der eza! Service GmbH an.

12. Kündigung

Die Mitgliedschaft am Klimabündnis Allgäu kann seitens des Bündnis-Partners mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Jahresende des auf die Anmeldung folgenden Jahres, gekündigt werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft des Bündnis-Partners durch die eza! Service GmbH ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dies sind insbesondere Verstöße gegen Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 14 geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Mit Ausnahme im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die eza! Service GmbH den Bündnis-Partner vor der Kündigung schriftlich abmahnen. In jedem Fall ist die fristlose Kündigung seitens der eza! Service GmbH zu begründen.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

13. Haftung

Die eza! Service GmbH haftet nicht für Schäden, die durch einen anderen Bündnis-Partner oder einen sonstigen mit der Angelegenheit befassten Dritten verursacht wurden. Ersatzansprüche gegen die eza! Service GmbH, die nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen, sind ausgeschlossen.

14. Pflichten eines Bündnis-Partners

Der Bündnis-Partner bekennt sich zu dem Ziel, seine Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz in der Region Allgäu zu leisten.

Der Bündnis-Partner liefert jeweils im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres alle Daten, die zur Erstellung einer THG-Bilanz (Erfassung der CO₂-Äquivalente) für den gesamten Geschäftsbetrieb erforderlich sind (Inhalte der Bilanz sind Punkt 17 zu entnehmen). Die Lieferung der Daten erfolgt über eine Online-Eingabe in eine von der eza! Service GmbH vorbereitete Excel-Datei. Erfolgt keine Lieferung von Bilanzdaten, kann für das betreffende Jahr keine separate Bilanzierung erstellt werden. Es besteht auch dann kein Anspruch auf eine Reduktion des Jahrespreises.

Legt der Bündnis-Partner trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfrist wiederholt keine Bilanzdaten vor, ist die eza! Service GmbH berechtigt, das Recht zur Nutzung des Bündnis-Logos nach Ziffer 16 auszusetzen oder zu widerrufen. Die Mitgliedschaft im Bündnis bleibt hiervon unberührt.

Der Bündnis-Partner verpflichtet sich, ausgehend vom Beitrittsjahr über einen Zeitraum von 10 Jahren, seine noch verbleibenden THG-Emissionen jährlich gemäß dem linearen Absenckpfad zu reduzieren. Die Reduktion erfolgt vorrangig durch eigene Maßnahmen des Bündnis-Partners. Wird der Absenckpfad in einem Jahr nicht erreicht, ist der Bündnis-Partner verpflichtet, für die Differenz einen Ausgleich nach Ziffer 18 zu leisten. Der Ausgleich tritt nicht an die Stelle der Reduktionspflicht. Der Bündnispartner verpflichtet sich, an der Reduktion der CO₂-Emissionen zu arbeiten und die eza! Service GmbH jährlich über erfolgte Maßnahmen zu informieren.

Die Klimaschutzzahlungen des Bündnis-Partners werden vollständig und ausschließlich über die eza! Service GmbH abgewickelt.

14a. Kommunikation der Bündnis-Teilnahme

Der Bündnis-Partner ist für seine eigene Kommunikation selbst verantwortlich und stellt sicher, dass Aussagen im Zusammenhang mit der Bündnis-Teilnahme den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Er stellt die eza! Service GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer von ihm verantworteten Aussage resultieren.

Angaben zur eigenen Reduktionsleistung sind unter Angabe des Basisjahres, des Bezugszeitraums und des zugrunde liegenden Bilanzrahmens zu machen.

Im Zusammenhang mit der Bündnis-Teilnahme unterlässt der Bündnis-Partner insbesondere

- die Aussagen „klimaneutral“, „CO₂-neutral“, „klimapositiv“, „emissionsneutral“ sowie gleichwertige Aussagen, soweit sie ganz oder teilweise auf dem Ausgleich von Emissionen beruhen;
- allgemeine Umweltaussagen, die nicht auf demselben Medium konkretisiert werden;
- Aussagen über eine künftige Umweltleistung, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG nicht erfüllt sind; hierunter fällt auch die Veröffentlichung des individuellen Absenckpfads.

- Bestehende Werbemittel sind anzupassen. Die eza! Service GmbH macht eigene Ansprüche aus dieser Ziffer nicht geltend, soweit die Anpassung bei der nächsten Neuauflage oder Neuanschaffung erfolgt. Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

15. Leistungen der eza! Service GmbH

Im Einstiegspreis sind folgende einmaligen Leistungen enthalten:

- Erstellung einer THG-Bilanz mit den von dem Bündnis-Partner gelieferten Daten
- Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

Im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Jährliche Aktualisierung der CO₂-Bilanz mit den vom Bündnis-Partner gelieferten Daten
- Beratung zu Maßnahmen der Emissionsreduktion sowie zum Klimaschutzbeitrag nach Ziffer 18
- Kostenlose Teilnahme an der Fachkonferenz mit Jahrestreffen aller Bündnispartner
- Newsletter
- Präsentation im Internet
- Recht zur Nutzung des Bündnis-Logos nach Maßgabe von Ziffer 16
- Jährliche Ausstellung einer Urkunde, die den erreichten Stand dokumentiert. Die Urkunde dokumentiert bereits erzielte Reduktionen und geleistete Beiträge im Bezugsjahr. Sie stellt keine Zertifizierung und keine Bestätigung einer geprüften Umweltleistung dar und trifft keine Aussage über Klima- oder Emissionsneutralität.

Zusätzliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Beteiligung an einem erweiterten Internet-Portal, an Zeitungsbeilagen, an Radio- und Fernsehsendungen, Spots und weiteren Werbemaßnahmen über das Bündnis, sind nicht im Jahresbeitrag enthalten, sondern werden gesondert vereinbart und abgerechnet.

16. Lizenz zur Nutzung der Logos

Das Logo für das Klimabündnis Allgäu wird in Partnerschaft mit der Allgäu GmbH zur Verfügung gestellt. Alle aktiven Bündnis-Partner haben das auf die Mitgliedschaft zeitlich beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Klimabündnisses Allgäu nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. Das Recht ist beschränkt auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen. Eine Anbringung auf Produkten, Produktverpackungen oder produktbezogenen Werbemitteln ist ausgeschlossen. Folgendes Logo wird für die Teilnahme am Klimabündnis Allgäu zur Verfügung gestellt:



Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung. Das Logo ist auf hellem Hintergrund zu fixieren. Die in der Abbildung unten gekennzeichneten Schutzzonen sind einzuhalten. Die Schutzzone beträgt jeweils 1/4 der Logogröße von den äußersten Enden des Logos.



Ausnahme: Falls der Hintergrund die Lesbarkeit des Logos nicht garantieren kann, ist zwingend eine weiße Schutzzone um das Logo anzulegen.



Das Logo darf ausschließlich zur Kennzeichnung der Mitgliedschaft im Klimabündnis Allgäu verwendet werden. Es ist um einen Hinweis auf die Mitgliedschaft zu ergänzen – beispielsweise „Wir sind Mitglied im Klimabündnis Allgäu“ –, sofern sich die Mitgliedschaft nicht bereits aus der Verwendung des Logos selbst ergibt. Für Aussagen, die zusammen mit dem Logo verwendet werden, gilt Ziffer 14a.

Es ist dem Bündnis-Partner nicht gestattet das Corporate Design von eza! Service GmbH oder dem Energie- & Umweltzentrum Allgäu gemeinnützigen GmbH zu nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar, insbesondere nicht von eza! Service GmbH oder dem Energie- & Umweltzentrum Allgäu gemeinnützigen GmbH genutzten gelben Farblin. Weiter ist der Bündnis-Partner verpflichtet es zu unterlassen im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine

Veranstaltung von oder gemeinsam mit eza! Service GmbH oder dem Energie- & Umweltzentrum Allgäu gemeinnützigen GmbH oder dem Klimabündnis Allgäu.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ziffer sowie bei trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt fehlender Vorlage von Bilanzdaten nach Ziffer 14 ist die eza! Service GmbH berechtigt, das Recht zur Nutzung des Logos auszusetzen oder zu entziehen. Die Mitgliedschaft im Bündnis bleibt hiervon unberührt.

Verstößt ein Bündnis-Partner trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen so ist eza! Service GmbH berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Grundlagen der Treibhausgasbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die Vorgaben des Green House Gas Protocols. Sie umfasst die Emissionen von Scope 1 und 2. Von Scope 3 werden Teilbereiche herausgegriffen.

Nachfolgende Emissionen werden in der Bilanz erfasst:

- Wärmeenergie
 - Im Unternehmen verwendete Brennstoffe
 - Wärme aus Nah- oder Fernwärmeversorgung
 - Solarthermische Wärmeerzeugung
 - BHKW-Wärmeerzeugung
 - Umweltwärme
 - Stromheizung
- Stromverbräuche und Erzeugung
 - Bezug Netzstrom
 - Stromerzeugung für den Eigenverbrauch (unter Berücksichtigung der Erzeugungsart mit individuellem Faktor hinterlegt)
- Mitarbeitermobilität aufgegliedert nach Fahrzeugarten
 - Hierfür zur Verfügung stellen einer Hilfstabelle für die Erfassung der Pendlermobilität
 - Und eine Vorlage für eine Befragung der Mitarbeitenden
- Geschäftsfahrten und Geschäftsreisen
 - Nach Kilometern (den Fahrtenbüchern zu entnehmen)
 - Oder nach Diesel-, Benzin- oder Stromverbräuchen
 - Oder nach Abrechnungen (z.B. Bahnticket)
- Verpflegung der Mitarbeitenden
 - Kantine (wenn vorhanden) nach Anzahl Essen pauschalisiert. Trennung von vegetarischen und Fleischgerichten
 - Getränke, die den Mitarbeitenden angeboten werden nach Übergruppen
- Papierverbrauch
- Kopierpapier
- Hygienepapier
- Restmüllaufkommen
- Wasserverbrauch
- Abwasserentstehung
- Direkte Treibhausgase (wie Kältemittel)
- Anschaffungen Bereich Digitalisierung

Die für den jeweiligen Bündnispartner speziell getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der einbezogenen Gebäude, Standorte und Tochterfirmen ergeben sich aus der Beitrittsklärung sowie der Auftragsbestätigung. Auch die Mitwirkungspflichten des Bündnispartners hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Daten sind dort konkretisiert.

Weitere Bereiche von Scope 3 können in der Bilanzierung miterfasst werden, müssen aber separat angeboten und abgerechnet werden und sind nicht Teil des Jahresbeitrags.

Die THG-Bilanz und der daraus abgeleitete individuelle Absenkpfad dienen der Steuerung der Emissionsminderung des Bündnis-Partners. Sie sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt und begründen keine Aussage über eine Klima- oder Emissionsneutralität des Bündnis-Partners.

18. Klimaschutzbeitrag für THG-Emissionen

Der Klimaschutzbeitrag ergänzt die Reduktionspflicht nach Ziffer 14; er ersetzt sie nicht. Wie oben im Text beschrieben, müssen Klimaschutzbeiträge geleistet werden, wenn der 10 Jahre-Absenkpfad durch eigene Reduktionen verfehlt wird. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz des Absenkpfeils im jeweiligen Jahr und der tatsächlich ermittelten THG-Emissionen. Der Klimaschutzbeitrag setzt sich zum einen aus einem Pflichtbeitrag von 5 EUR pro Tonne an Emissionen in den Klimafonds Allgäu (Fördertopf für regionale Klimaschutzprojekte) und zum anderen aus einem internen Klimaschutzbudget von 45 EUR pro Tonne zusammen. Das interne Klimaschutzbudget bedeutet, dass die Bündnispartner für zu geringe Einsparungen (Abweichungen vom Zielpfad), je verfehelter Tonne 45 EUR in eigene Klimaschutzprojekte investieren müssen. Der Nachweis über das betreffende Klimaschutzprojekt und die damit in Verbindung stehenden Kosten werden eza! im Laufe der zwei folgenden Kalenderjahre unaufgefordert zugesandt. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen so ist für die entsprechende Menge an Emissionen in zertifizierte Klimaschutzprojekte zu investieren. Finden in einem Jahr höhere interne Klimaschutzinvestitionen statt, als vom Zielpfad notwendig, können diese ins darauffolgende Kalenderjahr übertragen werden. eza! stellt eine Beispielliste mit anrechenbaren Maßnahmen für interne Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung. Alternativ kann anstelle der internen Klimaschutzprojekte (Klimaschutzbudget) auch in offiziell gültige, zertifizierte Projekte investiert werden. Der Pflichtbeitrag pro Tonne an Emissionen für regionale Projekte (Klimafonds Allgäu) bleibt auch bei dieser Variante ein verpflichtender Bestandteil.

Der Ausgleich berechtigt nicht dazu, den Bündnis-Partner, seine Geschäftstätigkeit oder seine Produkte als klimaneutral, CO₂-neutral oder in vergleichbarer Weise als emissionsneutral zu bezeichnen. In der jährlichen Urkunde werden erreichte Emissionen und geleistete Beiträge getrennt ausgewiesen. Beiträge in den Klimafonds Allgäu sowie Investitionen in Klimaschutzprojekte werden als Betrag dargestellt; eine Gegenüberstellung von Emissionsmenge und Zertifikats- oder Ausgleichsmenge erfolgt nicht.

19. Vertraulichkeit, Regress

Die von eza! im Rahmen der Mitgliedschaft im Bündnis erlangten Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Sollten einem Bündnispartner Informationen hinsichtlich eines anderen Bündnispartners bekannt werden, die nicht öffentlich bekannt sind, so ist auch der Bündnispartner zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er kann von der eza! Service GmbH in Regress genommen werden, sofern durch schuldhaftes Verhalten des Mitglieds, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche gegenüber eza! geltend gemacht werden.

20. Copyright

Die mit dem Klimabündnis Allgäu in Verbindung stehenden Texte sowie der Inhalt und Aufbau unserer Web-Seiten ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.